

Bundessozialgericht

5 RKn 137/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
9. September 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. September 1966 durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 24. November 1904 geborene Kläger war vom 1. Juni 1929 bis zum 31. Oktober 1964 im Bergbau unter anderem als Gedingeschlepper, Lehrhauer, Hauer, Schachthauer und Meisterhauer tätig. In der Zeit vom 1. September 1941 bis zum 31. Mai 1946 hat der Kläger die knappschaftliche Invalidenpension (Knappschaftsrente im Sinne des § 3 der Verordnung vom 4. Oktober 1942) bezogen. Am 12. August 1957 beantragte er die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Der Antrag wurde von der Beklagten abgelehnt, weil der Kläger nicht - wie erforderlich - 180 Monate, sondern in der Zeit von Juni 1933 bis April 1940 insgesamt nur 83 Monate Hauerarbeiten verrichtet habe. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen, weil auch unter Anrechnung weiterer, von ihm hierfür in Anspruch genommener Zeiten die erforderliche Anzahl von Monaten mit Hauerarbeit nicht erreicht werde.

Entsprechend dem - bezüglich des Rentenbeginns eingeschränkten - Antrag des Klägers hat das Sozialgericht Gelsenkirchen die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, ihm vom 1. Juli 1959 an die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres zu gewähren. Es hat festgestellt, daß der Kläger bis Juli 1959 nicht nur eine Versicherungszeit von mehr als 300 Kalendermonaten zurückgelegt, sondern in dieser Zeit auch während 180 Kalendermonaten Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten im Sinne der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) verrichtet hat. Er habe nach den Auskünften seiner Arbeitgeberin im Februar 1932 als Gedingeschlepper, von März bis Mai 1932 als Schacht-

- 3 -



- 3 -

hauer, im April und Mai 1933 als Gedingearbeiter, von Juni 1933 bis Januar 1935 als Lehrhauer und von Februar 1935 bis April 1940 und später noch einmal im März und April 1955 als Hauer gearbeitet und Tätigkeiten entsprechend § 1 Abs. 1, Ziff. 1, Abs. 3, Ziff. 1 und § 3 HaVO verrichtet. Vom 1. Mai 1955 an sei er als Meisterhauer und zwar ausschließlich unter Tage, tätig gewesen. Für diese Arbeiten könne die Verrichtung von Hauerarbeit nicht streitig sein. Darüber hinaus sei aber - im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten - auch die vom 1. Oktober 1941 bis zum 31. Dezember 1944 verrichtete Gedingearbeit des Klägers mit 39 Monaten als Hauerarbeit auf die besondere Wartezeit anzurechnen, obgleich der Kläger während dieser Zeit die Invalidenpension bzw. Knappschaftsrente (alten Rechts -aR-) bezogen habe. Die Ausschlußvorschrift des § 8 HaVO sei nichtig, weil sie die gesetzliche Ermächtigung überschreite, die sich nur auf eine positive Bestimmung des Begriffs der Hauerarbeiten erstrecke, zumal der Gesetzgeber eine negative Abgrenzung selbst schon in § 59 Abs. 3 RKG getroffen habe. Außerdem beziehe sich § 8 HaVO ausdrücklich nur auf Empfänger einer Bergmannsrente und könne auf die Bezieher der alten Knappschaftsrente nicht angewandt werden. Hiernach komme es auf die Behauptung des Klägers, er habe in der Zeit von 1929 bis 1933 durchgehend als Schachthauer gearbeitet, nicht mehr an.

Mit der Berufung hat sich die Beklagte nur gegen die Anrechnung der Zeit von Oktober 1941 bis Dezember 1944 gewandt, während welcher der Kläger die Invalidenpension bzw. Knappschaftsrente aR bezogen hatte. Das Landessozialgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger habe nach der auf den Steigerschichtenzetteln beruhenden Zechenauskunft während dieser Zeit Arbeiten verrichtet, die nach Art und Entlohnung den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 HaVO entsprächen. Allerdings bestimme § 8 HaVO, daß der Empfänger einer Bergmanns-

- 4 -



- 4 -

rente unabhängig von der Art der verrichteten Tätigkeiten keine Hauerarbeit verrichte. Diese Vorschrift beziehe sich ihrem Sinn und Zweck nach auch auf Empfänger der entsprechenden früheren Rentenarten. Sie sei jedoch nicht gültig. Nach der begrenzten Ermächtigung sei es dem Verordnungsgeber verwehrt, sozialpolitische Erwägungen darüber anzustellen, ob ein Versicherter trotz Verrichtung von Hauerarbeiten von den damit verbundenen Vergünstigungen aus Gründen ausgeschlossen sein solle, die nicht die Art der Arbeit betreffen. Der Bezug der Bergmannsrente lasse aber nicht generell den Schluß zu, daß die von dem Bezieher verrichteten Tätigkeiten ihrer Art nach keine Hauerarbeiten sein könnten. Wie aus § 59 Abs. 3 RKG hervorgehe, habe der Gesetzgeber lediglich den Empfänger einer Knappschaftsrente neuen Rechts (nR) von den mit der Verrichtung von Hauerarbeiten verbundenen Vergünstigungen ausschließen wollen. Der Verordnungsgeber könne diese sozialpolitische Entscheidung nicht umstoßen. Rechne man die obengenannte Zeit den nicht streitigen Zeiten zu, so habe der Kläger bis zum Juli 1959 180 Monate Hauerarbeiten verrichtet und damit die besondere Wartezeit für die erstrebte Rente erfüllt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Nichtanwendung des § 8 HaVO. Diese Vorschrift sei gültig; der Verordnungsgeber habe insoweit die Grenzen der ihm in § 49 Abs. 6 RKG übertragenen Ermächtigung nicht überschritten. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Tätigkeiten, die durch besondere knappschaftliche Leistungen begünstigt werden sollten, von den übrigen bergmännischen Tätigkeiten abzugrenzen. Begünstigt werden sollten die Arbeiten, die wegen ihrer besonderen Schwere, Härte, Gesundheitsschädlichkeit und Gefährlichkeit einen vorzeitigen Verschleiß der körperlichen Leistungs-

-5 -



- 5 -

fähigkeit bewirkten. Solche Arbeiten könnten aber nur von Versicherten im Vollbesitz ihrer Kräfte verrichtet werden. Da der Bezug einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG eine Minderung der Berufsfähigkeit voraussetze, seien die Empfänger dieser Rente nachweislich nicht mehr in der Lage, solche schweren Arbeiten zu verrichten. Der Ordnungsgeber habe daher nach sachgemäßen Gesichtspunkten und nicht etwa willkürlich verfahren, wenn er die Tätigkeiten dieser Rentempfänger als nicht mehr der Hauerarbeit entsprechend angesehen habe. Er habe damit auch nur die entsprechende Vorschrift des § 4 Abs. 3 S. 3 der Verordnung (VO) vom 4. Oktober 1942 aufrechterhalten. Wenn § 59 Abs. 3 RKG nur die Knappschaftsrente erwähne, so sei der Sinn dieser Vorschrift doch der, zu verhindern, daß ein in seiner Leistungsfähigkeit geminderter Versicherter die Vergünstigungen erhält, die nur von voll einsatzfähigen Bergleuten erworben werden kann. Was dort für den Leistungszuschlag bestimmt sei, müsse aber auch für die Voraussetzungen der Gewährung einer knappschaftlichen Sonderleistung gelten, die von der Verrichtung von Hauerarbeiten abhängig ist; es sei kein Grund ersichtlich, insoweit einen Unterschied zu machen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 17.
November 1961 aufzuheben und die Klage abzu-
weisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und Erfüllung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der besonderen Wartezeit seit dem 1. Juli 1959 zu; er hatte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 RKG erfüllt. Er hat nicht nur über 300 Beitragsmonate zur knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt, sondern auch während 180 Monaten dieser Zeit Hauerarbeiten unter Tage und diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne der HaVO verrichtet. Streit besteht insoweit nur über die Anrechnung der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 31. Dezember 1944, in welcher der Kläger nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art und ihrer Entlohnung nach Hauerarbeiten sind, während der er aber zunächst Invalidenpension und seit 1942 Knappschaftsrente bezogen hat. Die Beklagte meint, diese Zeit könne nach § 8 HaVO nicht berücksichtigt werden. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Nach § 8 HaVO verrichtet Hauerarbeiten nicht, wer eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG bezieht. Das LSG hat aber zu Recht angenommen, daß diese Vorschrift nicht gültig ist, weil sie sich nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass dieser Rechtsverordnung hält (so auch Miesbach-Busl, RKG, Anh. 128, Anm. 2 zu § 8 HaVO). Nach der Ermächtigung in § 49 Abs. 6 RKG bestimmt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten für die einzelnen Bergbauarten. Die Ermächtigung deckt also nur die Begriffsbestimmung der Hauerarbeiten. Die Verordnung kann daher nicht den begünstigten Personenkreis, sondern nur den Kreis der privilegierten Tätigkeiten bestimmen. Für die Gültigkeit des § 8 HaVO ist also entscheidend, ob damit nur der Kreis der Hauerarbeiten einschränkend bestimmt oder ein bestimmter Personenkreis trotz Verrichtung von Hauerarbeiten von den damit verbundenen Vergünstigungen ausgeschlossen wird. Der aus der Begründung

- 7 -



- 7 -

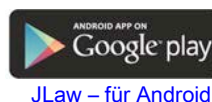
zu § 8 HaVO ersichtliche Wille des Ordnungsgebers zielt nun zwar auf eine Einschränkung des Kreises der Hauerarbeiten hin: Wer eine Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bezieht, ist nicht voll einsatzfähig; da die Verrichtung "echter" Hauerarbeit aber volle Einsatzfähigkeit voraussetzt, kann die von dem Rentenempfänger verrichtete Arbeit also keine "echte" Hauerarbeit sein. Indessen stellt es § 49 Abs. 2 RKG nicht darauf ab, ob eine Hauerarbeit vollwertig geleistet wird. Aber auch, wenn man die Ermächtigungsvorschrift soweit ausdehnen will, nur vollwertig geleistete Hauerarbeiten als solche anzuerkennen, wird die vom Ordnungsgeber in § 8 HaVO getroffene Regelung von ihr nicht gedeckt. Denn einerseits kann nicht vollwertige Arbeit auch von Versicherten erbracht werden, die keine Rente beziehen, andererseits ist aber der Schluß vom Rentenbezug auf die Unfähigkeit, "echte" Hauerarbeiten zu verrichten, keineswegs zwingend. Sieht man einmal von der z.Zt. mehr theoretischen Möglichkeit ab, daß ein Versicherter vermindert bergmännisch berufsfähig sein könnte, obgleich er noch zu gewissen hauer gleichen Arbeiten tauglich ist, weil diese nämlich seinem Hauptberuf gegenüber nicht wirtschaftlich gleichwertig sind, so bleiben die Fälle, in denen es versäumt wurde, eine Rente rechtzeitig wieder zu entziehen oder eine Entziehung wegen der Bindung an eine Fehlbewilligung nicht möglich war, sowie die Fälle, in denen der Versicherte eine Hauerarbeit verrichtet, obgleich sie ihm nach ärztlicher Ansicht nicht zugemutet werden darf. Man kann auch nicht sagen, daß es sich bei den vorgenannten Fällen im Vergleich zu denjenigen, in welchen ein tatsächlich vermindert leistungsfähiger Bergmann keine vollwertige Hauerarbeit verrichtet, um bedeutungslose Ausnahmen handelt. Dasselbe gilt auch, soweit etwa durch § 8 HaVO entschieden werden soll, daß in Zweifelsfällen der Bezieher einer Bergmannsrente keine tatbestandsmäßige Hauerarbeit oder gleichgestellte Arbeit, sondern eine andere, nicht begünstigte Arbeit verrichtet hat. Praktisch bewirkt daher die Vorschrift des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

§ 8 HaVO nicht eine Abgrenzung der "echten" Hauerarbeit oder gleichgestellten Arbeiten gegenüber minder schweren Tätigkeiten, sondern den Ausschluß bestimmter Versicherter von den Vergünstigungen, die mit der Verrichtung von Hauerarbeiten verbunden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie "echte" Hauerarbeit verrichtet haben oder nicht. Daß es sich dabei nicht um eine objektive Bestimmung des Begriffs der Hauerarbeiten handelt, ergibt sich schon daraus, daß die Anwendung dieser Vorschrift dazu führen würde, die gleiche Arbeit - etwa die in Wechselschicht verrichtete Tätigkeit auf der gleichen Fahrabteilung tätiger Wettermänner - verschieden einzustufen, wenn sie einmal von einem Rentenempfänger, ein anderes Mal von einem Bergmann ohne Rente verrichtet wird. Es mag^{zwar} aus sozialpolitischen Gründen durchaus vertretbar sein, Rentenempfänger, auch wenn sie "echte" Hauerarbeit leisten, von den damit verbundenen Vergünstigungen auszuschließen, die Entscheidung hierüber liegt aber nicht im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers, dem nur die Bestimmung des Begriffs der Hauerarbeiten übertragen worden ist. Das schließt allerdings nicht aus, in solchen Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob tatsächlich eine Arbeit nach den §§ 1 - 6 HaVO geleistet wurde, den Umstand, daß dem Versicherten bereits Rente wegen verminderter Leistungsfähigkeit gewährt wurde, als Indiz gegen die Verrichtung von Hauerarbeiten zu werten.

Daß der Gesetzgeber die Regelung dieser Frage nicht delegiert, sondern sich selbst vorbehalten hat, ergibt sich zudem aus § 59 Abs. 3 RKG, wonach Anspruch auf den Leistungszuschlag nicht für Zeiten erworben werden kann, für die eine Knappschaftsrente gewährt wird. Bis Ende 1956 war das knappschaftliche Rentenrecht in der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl I, 569) geregelt. Die Verrichtung von Hauerarbeiten war nach damaligem Recht von Bedeutung für den Leistungszuschlag und das Bergmannstreuegeld. In den beiden Vorschrif-

- 9 -



ten über diese Leistungen (§ 4 Abs. 3 und § 12 der oa VO) war jeweils bestimmt, daß der Anspruch für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente oder eine Knappschaftsvollrente festgesetzt ist, nicht erworben werden kann. Die Bestimmung des Begriffs der Hauerarbeit war damals dem Reichsversicherungsamt übertragen. Die Ausschlußvorschrift für Rentenempfänger war also schon nach dem früheren Recht Bestandteil des eigentlichen Leistungsrechts, und gehörte nicht zur Begriffsbestimmung der Hauerarbeit. Durch die Übernahme einer entsprechenden Bestimmung in die den Leistungszuschlag regelnde Vorschrift des § 59 RKG nF hat der Gesetzgeber klar zu erkennen gegeben, daß er für das neue Recht an dieser Systematik festhält. Es ist insoweit ohne Bedeutung, daß der Gesetzgeber eine solche Regelung nur für den Leistungszuschlag in § 59 RKG, nicht auch für die besondere Wartezeit in § 49 Abs. 2 RKG getroffen hat, sei es, daß er eine entsprechende Regelung dort nur versehentlich oder aber bewußt unterlassen hat; in beiden Fällen handelt es sich - jedenfalls dem Verordnungsgeber gegenüber - um eine abschließende Regelung.

Wie das LSG richtig erkannt hat, überschreitet daher § 8 HaVO nicht nur den Rahmen der dem Verordnungsgeber erteilten Ermächtigung, sondern steht sogar im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der in § 59 Abs. 3 RKG den Ausschluß der Vergünstigung bewußt auf die Empfänger von Knappschaftsrenten - also Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit - beschränkt hat. Das ergibt sich aus einem Vergleich mit dem früheren Recht (§ 4 Abs. 3 u. § 12 der VO vom 4. 10. 1942), wonach der Ausschluß für Empfänger sowohl der Teilrente (damals Knappschaftsrente, heute Bergmannsrente) wie der Knappschaftsvollrente (heute Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) galt. Der Regierungsentwurf entsprach zwar insoweit dem alten Recht, hinsichtlich der Bergmannsrente ist aber der Gesetzgeber bewußt hiervon abgewichen, wie sich aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu § 59 ergibt, nach welchem auch Empfänger einer Bergmannsrente Anspruch auf den Leistungszuschlag erwerben sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 2. Wahlperiode Nr. 3365). Es handelt



- 10 -

sich also nicht etwa nur um ein redaktionelles Versehen, wenn in § 59 Abs. 3 RKG die Bergmannsrente nicht neben der Knappschaftsrente aufgeführt wird.

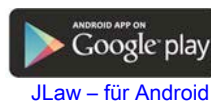
Hiernach ist die Vorschrift des § 8 HaVO kein geltendes Recht. Eine Tätigkeit, die nach den voraufgehenden Vorschriften dieser Verordnung als Hauerarbeit oder gleichgestellte Arbeit anzusehen ist, verliert diesen Charakter nicht dadurch, daß sie von dem Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG verrichtet wird. Es kommt daher nicht darauf an, ob sich diese Vorschrift - wäre sie gültig - auch auf die der Bergmannsrente entsprechende knappschaftliche Invalidenpension bzw. Knappschaftsrente alten Rechts erstrecken würde. Da es sich um eine ausgesprochene Ausnahmeregelung handelt, die aus der Systematik der Begriffsbestimmung der Hauerarbeiten herausfällt, hat ihre Ungültigkeit auf die Verordnung im übrigen keinen Einfluß.

Die Nichtanrechnung der streitigen Zeit auf die besondere Wartezeit kann auch nicht aus dem Reichsknappschaftsgesetz selbst begründet werden. Da es sich um eine im August 1957 beantragte und überhaupt erst nach dem seit 1957 geltenden Recht mögliche Leistung handelt, kommt nur die Anwendung des neuen Rechts in Frage. Hiernach ist eine Einschränkung der Anrechenbarkeit von Hauerarbeiten für Rentenempfänger nur in § 59 Abs. 3 RKG beim Leistungszuschlag vorgeschrieben. Wie bereits oben ausgeführt, stellt es das Gesetz hier aber bewußt und gewollt auf den Bezug einer Knappschaftsrente, d.h. einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, nicht auch auf den Bezug einer Bergmannsrente ab. Auch wenn nicht schon die historische Entwicklung und die Gesetzesmaterialien den Willen des Gesetzgebers insoweit klar erkennen ließen, würde sich die Ausdehnung dieser einschränkenden Ausnahmeregelung auf die Empfänger der - nach Höhe und Voraussetzungen weniger bedeutenden - Bergmannsrente nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nicht rechtfertigen lassen. Die knappschaftliche Invalidenpension bzw. Knappschaftsrente aR, die der Kläger während der hier streitigen Zeit bezogen hat, könnte insoweit

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, nicht aber den Knappschaftsrenten neuen Rechts gleichgewertet werden. Es kann hier daher dahingestellt bleiben, ob die in § 59 Abs. 3 RKG für den Leistungszuschlag getroffene Ausnahmeregelung für die Erfüllung der besonderen Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG entsprechend anzuwenden ist.

Der Bezug der Invalidenpension bzw. Knappschaftsrente aR steht somit der Anrechnung der vom Kläger in der streitigen Zeit verrichteten Hauerarbeit auf die zur Erfüllung der besonderen Wartezeit erforderlichen 180 Kalendermonate nicht entgegen.

Die Revision der Beklagten ist demgemäß zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)